

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV

Ausgabe Juli 2015

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1.1 Die PEW schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich auf dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer mit der PEW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der PEW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der PEW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen)

1.3 Sollen mehre Grundstücke (z.B. Gärten, Weinberge) über einen gemeinsamen Wasseranschluss und einen gemeinsamen PEW Wasserzähler versorgt werden, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und der PEW eine besondere Vereinbarung zu treffen. Ziff. 1.2 Sätze 2 – 4 finden entsprechende Anwendung.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) zu örtlichen Verteilungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 – 4 AVBWasserV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der PEW bei Anschluss an das Leitungsnetz der PEW bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsforderung (m³/h bzw. l/s) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
Der BKZ berechnet sich aus den Kosten, die

für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Von den Kosten nach Ziff. 2.1 Abs. 2 werden vorweg diesen Sonderkunden leistungsanteilig (m³/h bzw. l/s) zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf solche Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhung der Leistungsforderungen gem. 9 Abs. 4 AVBWasserV vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die anzuschließenden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden aufgeteilt.

2.3 Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten, wobei sich der BKZ wie folgt bemisst:

$$BKZ = (GR + GF_{zul.}) \times \frac{0,7 \times k}{\sum (GR + GF_{zul.})}$$

GR: Fläche des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksgröße)

GF_{zul.}: die nach den baurechtlichen Bestimmungen für das anzuschließende Grundstück zulässige Geschossfläche

K: umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen (gem. Ziff 2.2)

$\sum (GR + GF_{zul.})$ Summer der Grundstücksgröße und zulässigen Geschossflächen aller Grundstücke, die nach der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich abgeschlossen werden.

- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung (m³/h bzw. l/s) erhöht. Die ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird. Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 2.2 und 2.3

3. **Baukostenzuschüsse (BKZ) zu örtlichen Verteilungsanlagen gem. § 9 Abs. 5 AVB-WasserV**

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziff. 2 nach der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ (nachstehend „Anlage“ genannt).

4. **Baukostenzuschüsse (BKZ) in Sonderfällen**

In Sonderfällen (z.B. Zusatz- oder Reserveversorgung) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des BKZ getroffen werden, wobei die Art der Nutzung und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses berücksichtigt werden.

5. **Hausanschlusskosten HAK gem. § 10 AVB-WasserV**

- 5.1 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss. Die PEW ist jedoch berechtigt, mehrere Grundstücke oder Gebäude über eine Anschlussleitung zu versorgen, insbesondere bei Reihenbebauung. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so kann die PEW jedes dieser Gebäude – insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist – über einen eigenen Hausanschluss versorgen.
- 5.2 Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist auf einem Formblatt der PEW zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan mit Textteil und bei Neubauten zusätzlich ein Untergeschossplan beizulegen.
- 5.3 Der Anschlussnehmer zahlt der PEW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Hausanschlüssen, die noch ohne PEW-Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, endet der Hausanschluss mit dem Flansch bzw. dem Verbindungsstück zur Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten

für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen. Soweit die durch Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigenen Kosten ausführen zu lassen. Stellt die PEW für mehrere Anschlussnehmer, deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, der PEW die auf ihn fallenden anteiligen Kosten zu erstatten. Die Kosten für Neuanschlüsse und Veränderungen bestehender Anschlüsse ergeben sich aus Abschnitt B der „Anlage“.

- 5.4 Wird das Vertragsverhältnis beendet, insbesondere weil länger als 1 Jahr kein Wasser mehr abgenommen wurde, sind die PEW berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz abzutrennen.

6. **Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke gem. § 22 Abs. 3 – 4 AVBWasserV**

- 6.1 Die Versorgung mit Wasser zu Bau- und sonstigen vorübergehenden Zwecken ist auf einem Formblatt der PEW zu beantragen.
- 6.2 Die Vermietung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken (außer zum Feuerlöschen) richtet sich nach den „Allgemeinen Bedingungen für mietweise überlassene Hydrantenstandrohre mit PEW-Wasserzähler.“

7. **Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung oder teilweiser Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die PEW Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlage verlangen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§13 Abs. 1 AVBWasserV) erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

8. **Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

- 8.1 Für Wasserzähler mit Gewindeanschluss (Hauswasserzähler) sind bei Neuanlagen und bei Veränderung bestehender Anlagen Wasserzählerbügel einzubauen. Bei Zähleranlagen für Zähler mit Flanschanschluss (Großwasserzähler) sind die im PEW Wasserversorgungsgebiet geltenden Bestimmungen zu beachten.

- 8.2 Bei Änderungen der Kundenanlage, insbesondere bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind – falls noch nicht vorhanden – die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderliche Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.
- 8.3 Bei Materialien, Armaturen und Geräten, die nicht das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle besitzen (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen), ist die Einhaltung der anerkannten Regel der Technik gegenüber der PEW besonders nachzuweisen.
- 8.4 Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leitung (m³/h bzw. l/s) bereitgestellt werden, ist der Einbau eines Vorratsbehälters erforderlich.
- 8.5 Sprinkleranlagen dürfen nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Größe des Behälters richtet sich nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer.

9. Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV

Die PEW setzt die Kundenanlage nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs in Betrieb, in dem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Die Kosten die der PEW für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus Abschnitt C der "Anlage".

10. Messeinrichtungen (zu §§ 18 Abs. 2 und 32 Abs. 7 AVBWasserV)

Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend entfernt, bzw. wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. §§ 27 und §§ 33 AVBWasserV

Die Kosten, die der PEW aus Zahlungsverzug oder für die Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus Abschnitt D der „Anlage“

12. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die PEW nach AVBWasserV berechtigt ist Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

14. Umsatzsteuer

Den von der PEW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

15. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.04.1980 in Kraft